

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1629

Gesetz über das Behördenportal (BehöPG) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2019/790 vom 14. Mai 2019 haben wir den Entwurf des neuen Gesetzes über das Behördenportal (BehöPG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 13. August 2019. Die nachstehenden Organisationen haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

- Solothurner Handelskammer (SOHK)
- Gerichtsverwaltungskommission
- Solothurner Anwaltsverband (SolAV)
- Sozialdemokratische Partei Solothurn (SP)
- Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG)
- Einwohnergemeinde Niederbuchsiten
- Einwohnergemeinde Gempen
- CVP Kanton Solothurn
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG)
- Grüne Kanton Solothurn
- Solothurner Bauernverband (SOBV)
- SVP Kanton Solothurn
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und Verband des Gemeindepersonals (VGSo); gemeinsame Stellungnahme.

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn
- Stadt Solothurn.

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Zustimmung zur Schaffung eines Behördenportals

Die Schaffung eines Behördenportals (im Folgenden Portal), das es den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft ermöglicht, die Amtsgeschäfte in elektronischer Form abzuwickeln, bzw. die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen werden grossmehrheitlich begrüsst (SP, Grüne, CVP, SVP, SOHK, SOB, VSEG/VGSo, GPG, OGG, Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Gerichtsverwaltungskommission).

2.2 Allgemeine Bemerkungen

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert wird eine Verpflichtung aller kantonalen Dienststellen, die Dienstleistungen in elektronischer Form anzubieten. Es soll nicht den einzelnen Dienststellen überlassen werden, ob sie ihre Dienstleistungen in elektronischer Form anbieten wollen oder nicht (SP, CVP, SOHK, SOB, VSEG/VGSo).

Die SP verlangt die Einsetzung einer E-Government-Kommission, um die Fragen im Zusammenhang mit der E-Government-Strategie zu klären (beispielsweise: Reichen die heutigen Ressourcen? Sind die Kompetenzen bereits vorhanden? Ist die Aufgabe bei der Staatskanzlei am richtigen Ort angesiedelt?).

SVP und Einwohnergemeinde Niederbuchsiten verlangen, dass die Behördendienstleistungen immer auch im herkömmlichen Verfahren – sprich in nicht-elektronischer Form – angeboten werden und dass den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen, die keinen Zugriff auf das Portal haben, keine Nachteile entstehen.

SOHK und SOB sowie VSEG/VGSo sind der Meinung, dass ein neues Portal für die Unternehmen im Sinne eines «One-Stop-Shop-Ansatzes» die Behördengänge auf allen Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) auf einer Plattform ermöglichen muss. Es wird deshalb eine Schnittstelle zur Plattform «EasyGov» gefordert. Zudem wird eine Verpflichtung der Gemeinden zum Mitmachen verlangt. Auch für die kantonalen Dienststellen wird eine Pflicht zum Anschluss an das Portal verlangt, damit alle Behördengänge über das Portal erledigt werden können.

SOHK und SOB sowie VSEG/VGSo verlangen weiter, dass mit der Einführung des Portals die dahinterliegenden Prozesse überarbeitet werden. Die Schaffung des Portals muss dazu beitragen, die Kosten für die entsprechenden Dienstleistungen dank Digitalisierung und Automatisierung zu verringern. In diesem Zusammenhang wünschen SVP und VSEG/VGSo, dass in den Erläuterungen auch die Einsparungen aufgezeigt werden. Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten wünscht, dass auch die direkten Kosten der Nutzerinnen und Nutzer des Portals offengelegt werden.

Die Gerichtsverwaltungskommission schlägt vor, die Gerichtsverfahren vom Portal auszuschliessen bzw. die Gerichte vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen, da die künftige bundes-

rechtliche Regelung zu «Justitia 4.0» die Anwendung des Behördenportalgesetzes in absehbarer Zeit obsolet machen wird.

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Behördenportalgesetzes

Die wichtigsten Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Zu § 3:

Die Grünen regen an, die Wahrung der Persönlichkeits- und Grundrechte explizit im Gesetz zu nennen. Es sei wichtig, dass sich diese Rechte nicht nur aus einem Verweis auf die Datenschutzgesetzgebung ergeben würden.

Zu §§ 5 und 6:

Der SolAV ist der Ansicht, dass der Zugriff auf die kantonale Einwohnerregisterplattform und auf weitere amtliche Register auch den im Anwaltsregister des Kantons Solothurn eingetragenen Anwältinnen und Anwälten möglich sein soll, damit die Anwaltschaft von den damit zusammenhängenden Vereinfachungen bei der Bearbeitung von Geschäften profitieren kann. In §§ 5 und 6 sollen deshalb – neben den Behörden – auch die Anwältinnen und Anwälte im Gesetz genannt werden.

Zu § 12:

Der VSEG/VGSo und die Einwohnergemeinde Gempfen verlangen, dass auf die Kostenbeteiligung der Gemeinden verzichtet und § 12 entsprechend angepasst wird.

Zu § 17:

Die SP verlangt, dass die Authentisierung der Nutzerinnen und Nutzer gemäss dem Schutzbedarf im Gesetz differenziert wird, analog zum Gesetz des Kantons Basel-Stadt.

Zu § 18:

Die SP und die Grünen verlangen, dass die Zugriffe der Nutzerinnen und Nutzer und der Behörden auf die E-Konti zwingend protokolliert werden. In § 18 Absatz 1 sei deshalb «können» durch «müssen» zu ersetzen. Die Grünen verlangen zudem, dass im Gesetz festgehalten wird, dass die Nutzerinnen und Nutzer innerhalb ihres E-Kontos Einsicht in die erfolgten Zugriffe nehmen können.

Zu § 25:

Der SolAV ist der Meinung, dass im Hinblick auf die Einhaltung der Fristen nicht das gesamte Risiko auf die Nutzerinnen und Nutzer des Portals abgewälzt werden darf. Es müssten Möglichkeiten geschaffen werden, dass Fristen, die aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Portals verpasst wurden, dennoch eingehalten werden können. Denkbar wäre die Gewährung einer Fristerstreckung um einen Tag, um die Eingabe auf dem Postweg einzureichen, wobei mit Urkunden glaubhaft zu machen sei, dass die Fehlerhaftigkeit des Portals für die verspätete Eingabe verantwortlich ist. Allenfalls würde auch die Fristwiederherstellungsbestimmung von § 10^{bis} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11) einen gangbaren Weg darstellen.

Auch die Grünen erachten den Haftungsausschluss des Kantons als nicht angebracht. Es sei fraglich, inwieweit der Staat die Risiken der Nichtverfügbarkeit staatlicher Infrastrukturen auf die Bürgerinnen und Bürger abwälzen soll.

Demgegenüber ist die CVP der Meinung, dass die Haftung adäquat geregelt wird.

2.4 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Gesetzgebungsarbeiten weiterzuführen. Dabei werden insbesondere die folgenden Anliegen und Vorschläge berücksichtigt:

- Die Abwicklung von Geschäften über das Portal wird für alle kantonalen Dienststellen obligatorisch sein. Der Gesetzestext wird entsprechend angepasst. Da es nicht möglich ist, alle Dienstleistungen gleichzeitig in elektronischer Form anzubieten, muss definiert werden, welche Dienstleistungen von Beginn weg elektronisch angeboten werden und welche Dienstleistungen nach und nach in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Die Behördendienstleistungen werden weiterhin auch in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen.
- Auf eine generelle Pflicht der Einwohnergemeinden zum Mitmachen wird verzichtet. Es wird jedoch geprüft, ob im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen werden kann, dass die Einwohnergemeinden gewisse Dienstleistungen in elektronischer Form anzubieten haben. Zu denken ist vor allem an Dienstleistungen, deren Abwicklung in elektronischer Form eine grosse Vereinfachung darstellen würde oder an Dienstleistungen, die häufig bzw. regelmässig nachgefragt werden.
- Aus technischen Gründen ist eine Schnittstelle zur Plattform «EasyGov» zurzeit nicht möglich. Sobald die technischen Möglichkeiten für die Schaffung einer Schnittstelle vorhanden sind, wird eine Anbindung an «EasyGov» geprüft.
- Die Einführung des Portals bzw. der Wechsel auf die elektronische Geschäftsabwicklung haben zur Folge, dass die den Geschäften zugrundeliegenden Prozesse überprüft und allenfalls überarbeitet werden müssen.
- Die Umsetzung von «Justitia 4.0» bzw. die Bestimmungen des künftigen Bundesgesetzes über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Verwaltungsbehörden (BEKG) machen die Anwendung des Behördenportalgesetzes für die kantonalen Gerichtsverfahren in absehbarer Zeit obsolet. Es macht wenig Sinn, die Gerichte für die noch verbleibende kurze Zeit an das kantonale Portal anzuschliessen. Die Gerichte bzw. Gerichtsverfahren werden deshalb vom Geltungsbereich des Behördenportalgesetzes ausgenommen.
- Den Gemeinden, Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen, die der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, steht die Möglichkeit offen, ihre kommunalen Dienstleistungen über das Portal abzuwickeln. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist eine Beteiligung an den Betriebskosten gerechtfertigt. An der Kostenbeteiligung wird deshalb festgehalten.
- Auf eine explizite Nennung der Persönlichkeits- und Grundrechte im Gesetz selber wird verzichtet. Der Persönlichkeits- und Grundrechtsschutz ergibt sich aus dem Verfassungsrecht und der Datenschutzgesetzgebung. Die explizite Nennung der Persönlichkeits- und Grundrechte im Behördenportalgesetz hätte rein deklaratorischen Charakter. Zudem bestünde bei einer expliziten Nennung die Gefahr, dass die Aufzählung nicht vollständig wäre. Durch den Verweis auf die Datenschutzgesetzgebung wird ausserdem sichergestellt, dass künftige Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften

ten auch beim Behördenportal und anderen kantonalen E-Government-Lösungen Geltung haben.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

3. Beschluss

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten und dabei die obigen Ausführungen zu berücksichtigen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (5; eng, rol, ett, jol, wyl)

Amt für Gemeinden (2; GRO, BAE)

Departement des Innern, Rechtsdienst (LW)

Amt für Informatik und Organisation (2; tbu, reg)

Departement für Bildung und Kultur (4; AN, GK, DK, DT)

Aktuarin Justizkommission

Aktuarin Finanzkommission

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (13); Versand durch Staatskanzlei (rol)